

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Moneyfix Service GmbH

1. Zustandekommen des Vertrages

Mit Beauftragung der Moneyfix Service GmbH – auch als Online-Antrag -, dem Kunden eine bestimmte Mietkautionsbürgschaft zu vermitteln und den Versicherungsantrag an den jeweiligen Versicherer weiterzuleiten, beantragt der Kunde den Abschluss eines Maklervertrages. Diesen Antrag nimmt die Moneyfix Service GmbH dadurch an, dass sie die Prüfung einleitet. Einer ausdrücklichen Annahmeerklärung der Moneyfix Service GmbH gegenüber dem Kunden bedarf es nicht.

2. Vertragsgegenstand

Der Kunde beauftragt die Moneyfix Service GmbH mit der Vermittlung der Moneyfix[®] Mietkaution Gewerbe. Eine weitergehende Beratung für andere Versicherungsverträge/-bedürfnisse wünscht der Kunde ausdrücklich nicht. Unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des Kunden sowie der Komplexität des gewünschten Vertrages hat die Moneyfix Service GmbH die Moneyfix[®] Mietkaution Gewerbe der R+V Allgemeine Versicherung AG empfohlen, weil diese hierbei derzeit ausschließlich als Risikoträger in Betracht kommt. Die Moneyfix Service GmbH nimmt dabei das Interesse des Kunden wahr. Sie leitet den Antrag auftragsgemäß an den Versicherer weiter und übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Antrag vom Versicherer angenommen wird. Darüber hinaus betreut die Moneyfix Service GmbH den durch sie vermittelten Kautionsversicherungsvertrag des Kunden. Diese Leistungen stellen im Verhältnis zur Vermittlungstätigkeit eine Nebenleistung dar.

3. Leistungen der Versicherungsmaklerin

Die Moneyfix Service GmbH übernimmt im Rahmen des Maklervertrages folgende Pflichten:

- die Vermittlung der Mietkautionsbürgschaft
- die Verwaltung und Betreuung der Bürgschaft und der ihr zugrunde liegenden Versicherung
- die Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs

Die Moneyfix Service GmbH ist berechtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Kunden an die jeweilige Versicherung weiterzuleiten. Sie handelt dabei lediglich als Botin, nicht aber als Bevollmächtigte.

4. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Moneyfix Service GmbH über sämtliche Veränderungen des durch die Mietkautionsbürgschaft abzusichernden Mietverhältnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen (z.B. Kündigung, Aufhebungs-, Änderungsvertrag, Schäden an der Mietsache).

5. Vergütung

Die Moneyfix Service GmbH erhält für die erfolgreiche Vermittlung einer Mietkautionsbürgschaft vom Versicherer eine Vergütung, die Bestandteil der an das jeweilige Versicherungsunternehmen zu zahlenden Gebühren und Prämien ist. Die Moneyfix Service GmbH erhält auch dann eine Vergütung, wenn nach Kündigung/Aufhebung des Kautionsversicherungsvertrages ein Ersatz-/Anschlussvertrag mit der Versicherung geschlossen wird.

6. Haftung

Die Haftung der Moneyfix Service GmbH ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten und in Übereinstimmung mit § 12 VersVermV (Versicherungsvermittlungsverordnung) auf 1.276.000 EUR pro Schadenfall begrenzt. Die Haftungshöchstbeträge werden insoweit auch zukünftig entsprechend der jeweils gültigen Bekanntmachung über die Höhe der Mindestversicherungssummen gemäß § 12 Absatz 2 der VersVermV, beschränkt. Die Haftungshöchstbeträge entsprechen immer den jeweiligen Mindestversicherungssummen. Die Moneyfix Service GmbH hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit es sich um Schadenersatzansprüche nach § 63 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) handelt und eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 67 VVG ausgeschlossen ist. Die Haftungsbegrenzung gilt auch nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

7. Datenschutz

Die Daten, die der Kunde im Rahmen der Leistungen der Moneyfix Service GmbH übermittelt, verarbeitet und nutzt die Moneyfix Service GmbH, soweit dies zur Erbringung und Abrechnung der jeweiligen Leistungen erforderlich ist. Weitere Informationen zum Datenschutz erhält der Kunde in der Datenschutzhinweise (Abruf unter www.kautionskasse.de/rechtliche-hinweise). Diese Information bildet keinen Bestandteil des Vertrages zwischen der Moneyfix Service GmbH und dem Kunden.

8. Vertragsdauer

Für den Fall, dass der beantragte Kautionsversicherungsvertrag mit dem jeweils gewünschten Versicherer nicht zustande kommt, endet der Maklervertrag automatisch dadurch, dass dem Kunden das endgültige Nichtzustandekommen, beispielsweise aufgrund nicht ausreichender Bonität, schriftlich (postalisch oder elektronisch) mitgeteilt wird. Im Übrigen gilt der Maklervertrag als auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

9. Informationen zur Versicherungsmaklerin und der Beschwerdestelle

Die Moneyfix Service GmbH ist als zugelassene Versicherungsmaklerin gemäß § 34 d Absatz 1 GewO (Gewerbeordnung) im Vermittlerregister des DIHK mit der Registriernummer D-NFSW-BXWDC-78 eingetragen. Die Eintragung im Vermittlerregister kann bei folgender Stelle überprüft werden:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK)

Breite Straße 29, 10178 Berlin

Tel.: 0180 600 5850 (Festnetz 0,20 €/Anruf, Mobilfunk maximal 0,60 €/Anruf)

oder unter www.vermittlerregister.info.

Wenn Sie als Verbraucher mit einer unseren Entscheidungen nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0800 369 6000 (kostenlos aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.

10. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Erfordernis bezieht sich auch auf die Aufhebung oder Änderung dieser Klausel.